

Organisationsplan für die Sekundarschule in Glarus

Autor(en): **Spielberg, G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Schulblätter**

Band (Jahr): **3 (1837)**

Heft 3

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-865933>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

M ä r z.

Organisationsplan für die Sekundarschule in Glarus, verfaßt von Direktor G. Spielberg.

Allgemeine Bestimmungen über das Wesen
und die Einrichtung der Sekundarschule.

§. 1.

Die Sekundarschule ist ihrer Grundbestimmung nach höhere Volksschule, die sich an die Elementarschule als ihre Vorbildungsanstalt aufs engste anschließt und mittelbar auf dem Grunde, welchen diese legt, weiter baut.

Ihr erster Zweck geht demnach dahin, ihre Zöglinge überhaupt auf eine höhere, den künftigen Lebensverhältnissen derselben angemessene Stufe geistiger Bildung zu erheben und sie mit einem größern Maße von Kenntnissen und Fertigkeiten auszustatten, als dies in der Primarschule geschehen kann. Mit diesem allgemeinen Zwecke verbindet sie (wenigstens wie es das hiesige Bedürfnis verlangt) noch einen zweiten untergeordneten, nämlich einzelne Schüler auf höhere Lehranstalten, wie Gewerbschulen und Gymnasien sind, vorzubereiten.

§. 2.

Die Unterrichtsfächer in der Sekundarschule sind, laut der neuen Schulordnung §. 14, folgende:

Religion, deutsche Sprache und Lesen, französische, italienische, lateinische und griechische Sprache, niedere und höhere Arithmetik, Geometrie, Geographie, Geschichte (allgemeine und vaterländische), Naturgeschichte, Naturlehre, Zeichnen, Schönschreiben und Gesang.

§. 3.

Zur Aufnahme der Knaben und Mädchen in die unterste Sekundarklasse werden als Vorkenntnisse gefordert:

- a) Kenntniß der merkwürdigsten Personen und wichtigsten Begebenheiten aus der biblischen und vaterländischen Geschichte;

- b) Fertigkeit im Lesen und Schreiben ;
 c) in der Muttersprache : Kenntniß der Wort-, Satz- und Satzverbindungslehre nach einem elementarischen Sprachkurs , nebst der Fertigkeit, eine einfache Erzählung oder Beschreibung mit Beobachtung der allgemeinsten Regeln der Orthographie klar und zusammenhängend schriftlich darzustellen ;
 d) in der Arithmetik : Kenntniß der 4 Species in ganzen Zahlen und die Lehre von den einfachen Proportionen.

§. 4.

Der Unterricht in der Sekundarschule soll so weit geführt werden , daß die Schüler aus der obersten Klasse in eine höhere Mittelklasse einer Gewerbschule oder eines Gymnasiums , gehörig vorbereitet , übertreten können.

§. 5.

Die Sekundarschule hat 4 Klassen, in welchen innerhalb 4 Jahren der ganze Lehrkurs absolvirt werden soll.

Jede Klasse hat einen einjährigen Kurs.

In Beziehung auf das fremde Sprachstudium zerfallen die Schüler der 2ten, 3ten und 4ten Klasse in eine Real- und Gymnasialabtheilung.

§. 6.

Aus mehr als einem Grunde sollten die Mädchen beim Uebertritte aus der ersten in die zweite Klasse von den Knaben gänzlich getrennt und in einer besondern Klasse unterrichtet werden. Da dies aber vor der Hand noch nicht möglich ist, so werden sie, vorzüglich in den beiden obersten Klassen, aus denjenigen Stunden entlassen, wo die Knaben in der Geometrie, im Italienischen und in den alten Sprachen Unterricht erhalten, und bekommen dafür, freilich gegen besondere Bezahlung, Unterricht in weiblichen Arbeiten.

§. 7.

In der Sekundarschule gilt in der Regel nur das Fach-, nicht das Klassensystem.

§. 8.

Das Schuljahr beginnt mit Anfang Mai, und schließt mit Ende April.

Der Eintritt neuer Schüler kann nur jährlich einmal, und zwar zu Anfange des Schuljahres Statt finden. Wenn

ein Kind von einem Gemeindsgenossen innerhalb des Schuljahres austritt, so muß für dasselbe das Schulgeld des ganzen Jahres bezahlt werden.

Für Kinder von Nicht-Gemeindsgenossen gilt dieselbe Bestimmung.

§. 9.

Jedes Jahr wird zu Ende des Schulkurses eine öffentliche dreitägige Prüfung mit den Zöglingen der Anstalt vorgenommen. Dabei werden die schriftlichen Arbeiten und Zeichnungen vom Laufe des zurückgelegten Schuljahres insgesammt den Anwesenden zur Einsicht vorgelegt. Bei der Prüfung selbst aber wird, mit Vermeidung alles prunkenden Scheins, nicht bloß gezeigt, worin und wie weit, sondern auch in welchem Geiste die Schüler sind unterrichtet worden.

§. 10.

Unmittelbar nach der Prüfung findet die Versetzung der Schüler aus den untern in die höhern Klassen Statt. Dabei wird außer der allgemeinen Entwicklungsstufe vorzugsweise die in den Sprachen, namentlich in der Muttersprache und in der Mathematik berücksichtigt.

§. 11.

Ferien sind jährlich 4 Wochen, 14 Tage im Frühlinge und 14 Tage im Herbst. Die einzelnen Schulfeiertage müssen, soweit es sich nur immer thun läßt, abgeschafft werden.

L e h r p l a n.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 12.

Der Unterricht in allen §. 2. angeführten Lehrgegenständen soll auf eine solche Weise ertheilt werden, daß dadurch die Selbstthätigkeit des Schülers beständig angeregt werde, damit dieser, indem er sich die nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten für's praktische Leben erwirbt, in seiner gesammten Geisteskraft sich so weit entwickle und ausbilde, daß er nach dem Austritt aus der Schule das Geschäft seiner geistigen Weiterbildung selbst übernehmen kann. Verbannt ist daher aus dem Unterrichte nicht nur alle geistlose Abrichterei, sondern auch alle Schein- und Prunksucht, welche der Jugend nur den Kopf verwirrt und das Herz mit ekelhaftem Dünkel anfüllt.

§. 13.

Um dem Unterrichte in allen seinen Theilen einen planmäßigen und stufenweis vorwärts schreitenden Gang zu sichern, soll für jedes Lehrfach ein geschriebener oder gedruckter Leitfaden eingeführt werden, an welchen jeder Lehrer in seinem Fache sich streng zu halten hat. Diese Leitfäden sollen aber sämmtlich vor Eröffnung der Lehranstalt der Schulaufsichtsbehörde zur Einsicht vorgelegt und erst nach erhaltener Approbation eingeführt werden.

§. 14.

In Beziehung auf die beiden Lehranstalten gemeinsamen Unterrichtsfächer liegt der Sekundarschule die Pflicht ob, die Schüler, von der § 17 im Elementarschulplan bezeichneten Stufe an, stetig und lückenlos weiter zu führen, jedoch so, daß, besonders in den obern Klassen, der Elementarweg verlassen, und in der Anordnung und Behandlungsweise des Lehrstoffs der wissenschaftliche Gang eingeschlagen wird.

§. 15.

Wo in einer Klasse zwei, auch drei Abtheilungen neben einander zu beschäftigen sind, da hat der Lehrer dafür Sorge zu tragen, daß er auch diejenigen Abtheilungen, mit welchen er sich nicht persönlich befassen kann, in zweckmäßiger Thätigkeit erhalte.

§. 16.

Ueber die Ertheilung häuslicher Aufgaben werden die Lehrer sich mit einander verständigen, damit die Schüler nicht das eine Mal mit Arbeiten außer den Schulstunden überladen, das andere Mal wieder völlig unbeschäftigt sind.

Die einzelnen Lehrfächer.

§. 17.

R e l i g i o n.

In der Religion liegt das heilige Centrum alles geistigen Lebens. Ein religiöser Geist, und zwar ein christlich religiöser Geist, muß die Alles belebende, Alles vereinigende Seele der Schule sein. Mit vollem Rechte ist daher der Religionsunterricht unter allen Lehrfächern oben anzu setzen.

Der Zweck desselben aber ist: das Herz mit inniger Liebe für alles Edle und Heilige zu entflammen, den Geist durch einen lebendigen Glauben an Gott, Tugend und Unsterblichkeit zu erleuchten, und über Erde und Staub zu erheben, und den Willen mit Festigkeit und Kraft zum Kampfe für Wahrheit, Tugend und Recht auszurüsten.

Zur Erreichung dieses hohen Zweckes ist durchaus nothwendig:

- 1) daß der Lehrer selber, vom Geiste ächter Frömmigkeit durchdrungen, das Wahre und Gute warm und redlich liebt, und daß jedes Wort, welches er lehrt, das tiefe Gepräge eines heiligen Ernstes und der innigsten Ueberzeugung an sich trage;
- 2) daß auch im Unterrichte eine der Entwicklung des jugendlichen Geistes angemessene Stufenfolge beobachtet werde.

Ehe daher die Schüler einen zusammenhängenden Religionsunterricht erhalten, wie er nur in den beiden obern Klassen ertheilt werden kann, sollen sie mit den wichtigsten Urkunden der christlichen Religion innig vertraut gemacht werden. Zu dem Ende hin soll in der ersten Klasse das Evangelium Matthäi mit vergleichender Hinweisung auf das Evangelium Marci und Lucä, in der 2ten Klasse aber das Evangelium Johannis gelesen und erklärt werden. Dieser Klasse wird außerdem noch eine kurze populäre Einleitung in die sämtlichen Bücher der Bibel gegeben. Durch das Lesen der Evangelien sollen die Zöglinge auf dem Wege der Geschichte

- a) zu einer lebendigen Erkenntniß der Hauptwahrheiten des Christenthums gelangen;
- b) soll ihnen dabei ein möglichst treues und lebendiges Bild von der göttlichen Würde und Erhabenheit Jesu vor die Seele gestellt, und für immer eine tiefe Liebe und Ehrfurcht gegen diesen Hohen und Einzigen eingefloßt werden.

In der 3ten und 4ten Klasse werden die einzelnen, im frühern Unterrichte gewonnenen Religionswahrheiten, als zusammenhängende Glaubens- und Sittenlehren den Zöglingen auf dem Wege der Katechesation zur Gesamtanschauung gebracht, durch Natur- und Geschichtskunde belebt und als die eigenste Offenbarung eines gottgeweihten

Gemüthes dargestellt. Als Anhang zum Religionsunterricht soll der 4ten Klasse noch die Geschichte des Christenthums, hauptsächlich seiner Verbreitung in den ersten Sahrhunderten und seiner Läuterung durch die Reformation, in einem kurzen Umriss gegeben werden.

§. 18.

Deutsche Sprache.

Zweck dieses Lehrfaches ist: die Denkkraft zu entwickeln und zu bilden, Fertigkeit im richtigen und gefälligen Darstellen der eignen, und Leichtigkeit im klaren und gründlichen Auffassen fremder Gedanken zu erzeugen.

Dieser Zweck wird durch dreierlei mit einander parallel laufende Sprachübungen erreicht.

Die erste besteht im Lesen, Erklären und Auswendiglernen prosaischer und poetischer Stücke aus deutschen Muster-schriftstellern;

die zweite im grammatischen Sprachunterricht;

die dritte in der mündlichen und schriftlichen Darstellung der eignen Gedanken (Stylübungen).

1) Zum Lesen und Erklären u. s. w. bedarfs zwei Lesebücher, deren Lesestücke nicht nur nach Form und Inhalt der Fassungskraft der Schüler angemessen sind, sondern deren Gesamtstoff auch auf die intellektuelle, moralische und ästhetische Entwicklung und Ausbildung des jugendlichen Geistes berechnet ist.

Das erste Lesebuch, für die beiden untern Sekundarklassen bestimmt, sollte als Lesestoff enthalten:

- a) das Wissenswürdigste aus dem Gebiete der sogenannten gemeinnützigen Kenntnisse, und zwar aus denjenigen Fächern, welchen in diesen Klassen noch keine besondern Lehrstunden gewidmet werden können;
- b) Muster zur Nachbildung für den Geschäftsstyl;
- c) eine Anzahl auserlesener Erzählungen, Fabeln, Parabeln und Lieder.

Das zweite Lesebuch, durch welches die Schüler der beiden obern Sekundarklassen in das Verständniß deutscher Klassiker eingeführt werden sollen, muß in einer Sammlung poetischer und prosaischer Darstellungen der vorzüglichsten Dichter und Prosaiker Deutschlands und der Schweiz bestehen. Beim Lesen und Rezitiren

soll fest auf einen naturgemäßen Ausdruck gehalten werden.

2) Der grammatische Unterricht.

Dieser wird in 2 Kursen ertheilt, und zwar so, daß der erste oder Elementarkurs der Primarschule, der zweite, mehr wissenschaftliche, aber den drei untern Sekundarklassen zufällt. In der ersten Klasse wird nämlich die Formenlehre und der einfache Satz, in der zweiten die Verbindung der Sätze behandelt.

Die dritte Klasse wird mit den Gesetzen des Periodenbaues und den wesentlichen Regeln des Styls bekannt gemacht.

In der 4ten Klasse, wo kein grammatischer Unterricht mehr ertheilt wird, werden die für die Muttersprache angelegten Lehrstunden zum Lesen und Erklären deutscher Klassiker und zur mündlichen Korrektur der Aufsätze verwendet.

Zur festen Einübung der grammatischen Formen und Regeln dienen die dazu gehörigen Aufgaben in der Grammatik.

3) Die Uebungen in deutschen Aufsätzen, welche schon (nach Elementarschulplan §. 11) in der Primarschule beginnen, werden in der Sekundarschule in einer vom Leichtern zum Schwerern aufwärtssteigenden Stufenfolge fortgesetzt. Bei den Schülern der beiden untern Sekundarklassen werden diese Uebungen bestehen: im Wiederholen des Gehörten, in Auszügen des Gelesenen, im Darstellen poetischer Stücke in Prosa, im Abfassen von Erzählungen und Beschreibungen, vorzugsweise aber in Verfertigung solcher Aufsätze, welche z. B. wie Briefe im Geschäftsleben vorkommen. In den beiden obern Klassen setzen die schwächern Schüler diese letzteren Uebungen, bei welchen besonders auf Deutlichkeit und grammatische Richtigkeit gesehen wird, fort, die fähigern aber, welche im Stande sind, ihre Gedanken nicht nur logisch geordnet, sondern auch gefällig darzustellen, werden in freien Aufsätzen schwieriger Art geübt.

§. 19.

Französische Sprache.

Möglichst große Fertigkeit im richtigen Schreiben, Sprechen und Verstehen des Französischen ist der Zweck dieses Lehrfaches.

Es umfaßt dasselbe in einem vierjährigen Lehrkurse die gleichen Uebungen, welche beim Unterrichte in der Muttersprache vorkommen.

In der untersten Klasse wird das Lesen bis zur Fertigkeit und das Allgemeinste aus der Formenlehre bis zur Konjugation des regelmäßigen Zeitwortes eingeübt. In Verbindung damit werden die (in der Grammatik und im Elementarlesebuch) den grammatischen Formen und Regeln als Beispiele untergelegten Sätze aus dem Französischen ins Deutsche und aus dem Deutschen ins Französische übersetzt und auswendig gelernt.

In der zweiten Klasse wird zur Einübung der regelmäßigen und unregelmäßigen Zeitwörter und zur Uebersetzung der dazu gehörigen Uebungsstücke geschritten. Sodann werden in einem zweiten Kurs die früher dagewesenen Hauptregeln der Grammatik nicht nur kürzlich wiederholt, sondern es werden denselben nun auch die untergeordneten oder weniger allgemeinen beigelegt.

Gleichzeitig wird mit dem Uebersetzen aus dem Französischen ins Deutsche zu einfachen Erzählungen, Anekdoten und Beschreibungen, welche in dem einzuführenden Lesebuch enthalten sein müssen, fortgegangen. Dabei sollen nicht nur die Wörter und Redensarten, sondern auch die ganzen Stücke auswendig gelernt und aus dem Kopfe wieder niedergeschrieben werden.

In der dritten Klasse lernen die Schüler den Gebrauch der Zeiten, Redearten, Mittelwörter und alle bis dahin noch nicht behandelten Redetheile kennen und durch vielfache Uebung im Uebersetzen der dazu gehörigen Beispiele fest und sicher anwenden. Aus dem Französischen ins Deutsche werden aus dem Lesebuche längere Erzählungen, Schilderungen und gereimte Fabeln übertragen.

Zur Förderung des Französisch-Sprechens werden Gespräche auswendig gelernt. Auch der Unterricht muß

schon in dieser Klasse, so viel als möglich, in französischer Sprache ertheilt werden.

In der 4ten Klasse, wo der grammatische Unterricht den Haupttheilen nach absolvirt sein soll, werden aus dem Deutschen ins Französische gemischte, über das ganze Gebiet der Grammatik sich erstreckende Aufgaben übersetzt, und fleißig Uebungen in Aufsätzen, welche, wie Briefe, ins Geschäftsleben einschlagen, angestellt.

Aus dem Französischen ins Deutsche übersetzen die Schüler unter Anleitung des Lehrers die zweite Abtheilung des Lesebuchs, für sich aber den Telemach. — Der Unterricht in dieser Klasse soll nur in französischer Sprache gegeben, das Auswendiglernen von Gesprächen fortgesetzt und überhaupt jedes der Schule zu Gebot stehende Mittel angewendet werden, um die Schüler zu einem möglichst richtigen und geläufigen Sprechen zu bringen.

§. 20.

Italienische Sprache.

Der Unterricht in dieser Lehrfache, welches erst in der dritten Klasse beginnt, und also einen zweijährigen Kurs hat, ist meist außer den täglich festgesetzten Schulstunden zu ertheilen.

Alles im vorigen §. über die französische Sprache Gesagte ist auch auf die italienische anwendbar, nur daß der Unterrichtsgang in derselben, bei der beschränkten Zeit und der schon mehr erstarkten Geisteskraft der Zöglinge, rascher sein kann und sein muß.

Im ersten Jahre wird daher das Wesentliche aus der Formenlehre und Syntax eingeübt, im zweiten repetirt und das in Form und Fügung Besondere und Eigenthümliche hinzugefügt, und die Lektüre von Musterstücken aus italienischen Klassikern vorgenommen.

§. 21.

Die alten Sprachen überhaupt.

Das Hauptziel des Unterrichts in den alten Sprachen ist nicht, wie in den neuern, zunächst auf Fertigkeit im Sprechen und Schreiben gerichtet, sondern es geht dasselbe vielmehr dahin, der Jugend das Verständniß der unsterblichen Geisteswerke Roms und Griechenlands aufzuschließen, und durch ein lebendiges Eindringen in die Denk- und Handlungsweise jener hohen Vorzeit, den Weg zum Wah-

ren, Schönen und Edeln, kurz zu ächter Humanität zu bahnen.

Allein die Jüglinge bis zu diesem Ziele zu führen, liegt nicht in der Grundbestimmung der Sekundaranstalt; vielmehr soll hier die Erreichung desselben durch einen gründlichen grammatischen Unterricht nur vorbereitet, und durch den Anfang im Lesen alter Klassiker dem Knaben bloß ein Vorgesmack von dem gegeben werden, was seiner für ein Genuß auf höhern Bildungsanstalten wartet.

§. 22.

Lateinische Sprache.

Dieser Unterrichtsgegenstand, welcher mit dem Eintritt in die 2te Klasse vorgenommen wird, umfaßt einen 3jährigen Kurs in folgender Stufenfolge:

Im ersten Jahre wird das Wesentliche von der Formenlehre, und aus der Syntax die Lehre vom Gebrauch der Casus behandelt und durch Uebertragen einer Anzahl Beispiele aus dem Lateinischen ins Deutsche, und vice versa fest eingepägt.

Im 2ten Jahre wird in Verbindung mit ähnlichen praktischen Uebungen, wie früher, der erste grammatische Kurs vollendet und das Lesen des Nepos begonnen.

Im 3ten Jahre wird nach einem zweiten erweiterten Kurse die Grammatik noch einmal durchgearbeitet, die Lektüre des Nepos beendigt und zum Uebersetzen des Caesar und einzelner Abschnitte aus Ovid's Metamorphosen geschritten. Zur Befestigung in den Sprachregeln soll in dieser Klasse auch das Latein-Schreiben, sowohl durch extemporalia, als auch durch Uebersetzung zusammenhängender Erzählungen sorgfältig geübt werden.

§. 23.

Griechische Sprache.

Wie der italienische Sprachunterricht, hebt auch der griechische mit dem Eintritt in die 3te Klasse an, und muß wie jener größtentheils außerhalb der gesetzlichen Schulstunden erteilt werden.

Im ersten Jahre wird der etymologische Theil der Grammatik durchgenommen, der dazu gehörige Abschnitt aus dem Elementarlesebuch übersetzt, und eine Anzahl Beispiele und Wörter auswendig gelernt.

Im 2ten Jahre wird das Wesentliche aus der Syntax behandelt, das Unregelmäßige aus der Formenlehre dem Gedächtniß eingeprägt, der zweite Theil des Lesebuchs und ein Abschnitt aus dem Homer übersetzt; Letzteres hauptsächlich, um die Schüler mit den eigenthümlichen Formen dieses Dichters bekannt zu machen.

§. 24.

Arithmetik.

Durch den Unterricht in dieser Lehrfache soll die Schuljugend einerseits Schärfe, Bestimmtheit und Zusammenhang im Denken, anderseits aber auch hinlängliche Geschicklichkeit und Kenntniß gewinnen, um sich dereinst im rechnenden Geschäftsleben gewandt und umsichtig bewegen zu können.

Zur Erreichung dieses doppelten Zweckes ist es durchaus nothwendig, daß der Schüler nicht nur nach einem streng geordneten, vom Einfachen zum Zusammengesetztern fortschreitenden Stufengange geführt und zum Selbstfinden der Regeln und Grundsätze angeleitet werde; sondern es muß derselbe die einmal erkannten allgemeinen Sätze auch auf bestimmte Verhältnisse des Lebens vielseitig anwenden, ja selbst wieder einzelne Beispiele mit klarer Einsicht in das Verfahren auf die mannigfaltigste Weise auflösen lernen. Unter der Annahme, daß die Schüler beim Eintritt auf der §. 3 bezeichneten Stufe stehen, beginnt der Unterricht in dieser Lehrfache in der ersten Klasse mit der gemeinen Bruchrechnung, welche nebst der Lehre von den Dezimalbrüchen in einem Jahre absolvirt werden soll. — Grundsätzlich geht, wie in der Elementarschule, das Kopfrechnen dem Zifferrechnen beständig voran.

Im zweiten Jahre werden, nach einer gedrängten Wiederholung der Lehre von den einfachen Proportionen, der Kettenatz und die mit Hülfe desselben zu lösenden, kaufmännischen Rechnungen durchgenommen.

Im 3ten Jahre wird während des Sommersemesters das kaufmännische Rechnen beendigt, im 2ten Halbjahre die Buchstabenrechnung angefangen und, wo möglich, durch alle 4 Species mit und ohne Potenzen durchgeführt.

Im 4ten Jahre werden Quadrat und Kubikwurzeln ausgezogen, und die Gleichungen des ersten und zweiten Grades gelöst.

Schließlich werden die Schüler mit dem Gebrauche der Logarithmen bekannt gemacht.

§. 25.

Geometrie.

Dieses Lehrfach, welches theils als Hülfswissenschaft, namentlich beim Naturstudium, theils auch in seiner Anwendung auf das praktische Leben von dem ausgebreitetsten Nutzen ist, steht als Bildungsmittel des Verstandes an Wichtigkeit der Arithmetik durchaus gleich.

Der Unterricht in demselben beginnt erst in der 2ten Klasse und umfaßt das erste Jahr, außer der Einleitung, die Lehre von den Dreiecken und ihrer Congruenz, die Parallelogramme und praktische Uebungen im Feldmessen.

Das 2te Jahr dehnt sich derselbe über die ganze Planimetrie, und das 3te über die ganze Stereometrie aus. Praktische Uebungen sollen auch in den beiden obern Klassen beständig der Theorie zur Seite gehen.

§. 26.

Geographie.

Mitteltst des Unterrichts in diesem Gegenstande soll der Schüler mit der Erde und ihren Bewohnern bekannt werden, und zwar auf eine solche Weise, daß er sich dabei einerseits seines Vaterlandes innig freuen, anderseits aber auch die eigenthümlichen Vorzüge fremder Länder gerecht und vorurtheilsfrei anerkennen und schätzen lerne, und somit an Vaterlandsliebe und Humanität gleichzeitig wachse.

Zur Erreichung dieses Zweckes wird es aber nicht nöthig sein, das Gedächtniß mit einer Anzahl von dürren Namen und Zahlen anzufüllen; dagegen wird Heimat und Fremde in Beziehung auf Natur- und volksthümliche Verhältnisse und Erscheinungen oft und sorgfältig zu vergleichen sein.

Dieses Lehrfach theilt sich in 2 Hauptkurse, von denen jeder in 2 Jahren vollendet werden soll.

Der erste fällt in die beiden untern Klassen und enthält, in Verbindung mit den Hauptzügen aus der Schweizergeschichte, die vaterländische Geographie, welche in der

ersten Klasse vorgetragen, und einen kurzen Abriß der allgemeinen, welche in der 2ten Klasse gegeben werden soll.

Der 2te, mehr ausführliche Kurs fällt den obern Klassen zu:

der 3ten nämlich, außer der physischen Geographie, eine ausführliche Beschreibung von Europa;

der 4ten die mathematische Geographie, die Lehre vom Weltgebäude und die politische Erdbeschreibung von Asien, Afrika, Amerika und Australien.

§. 27.

G e s c h i c h t e.

a) Allgemeine.

Die allgemeine Weltgeschichte wird in der 3ten und 4ten Klasse gelehrt: in der 3ten nämlich die alte Geschichte bis auf die Zerstörung des abendländischen Kaiserthums; in der 4ten die mittlere und neuere Geschichte.

Der Zweck dieses Lehrfaches ist: das Gedächtniß zu stärken, die sittliche Urtheilskraft zu schärfen, das Gemüth mit Liebe und Begeisterung für's Schöne, Edle und Hohe zu erfüllen und das Herz im Glauben an eine Alles gerecht und weise leitende Vorsehung stark und fest zu machen.

Zur Erreichung dieses Zweckes sollen die Hauptbegebenheiten der Geschichte, so weit sich's nur immer thun läßt, in der für die Jugend ebenso faßbaren als anziehenden Form der Biographie, ganz einfach und, wo es die Natur des Stoffes verlangt, warm und eindringlich erzählt werden.

Ueber das Angehörte haben die Schüler sodann theils mündlich, theils schriftlich Rechenschaft abzulegen und über die vorkommenden Charaktere und Handlungen ihr Urtheil abzugeben. — Namen und Jahrzahlen sind nur wenige mittheilen, diese aber müssen, als Grundlage zu einem weitem Geschichtsstudium, ebenso wie die Hauptereignisse dem Gedächtnisse unauslöschlich tief eingeprägt werden.

b) Vaterländische.

Der Unterricht in der Schweizergeschichte wird Jahr für Jahr in der 2ten Klasse ertheilt. Die Hauptzüge aus

derselben lernen die Schüler der untern Klasse schon in der Geographie der Schweiz kennen.

In Beziehung auf dessen Zweck und Behandlungsweise gilt im Ganzen dasselbe, was von der allgemeinen Geschichte gesagt worden ist.

Sedoch muß noch insbesondere bemerkt werden, daß eine Hauptaufgabe dieses Unterrichts darin besteht, das Herz der Jugend innig ans Vaterland zu fesseln, und in ihr das Gefühl der Freiheit und Unabhängigkeit zu wecken und zu nähren. Zu dem Ende hin sollen auch, nächst der Stiftung des Bundes, die Freiheitskämpfe des 14ten und 15ten Jahrhunderts besonders hervorgehoben und weit ausführlicher, als die kleinlichen und unfruchtbaren Zänkereien des 17ten und 18ten Jahrhunderts erzählt werden.

Natürlich wird den Kindern die Reformationsgeschichte und zum bessern Verständniß der Gegenwart auch die neueste Geschichte von den Revolutionen unständlicher vorgetragen.

§. 28.

Naturgeschichte.

Der Hauptzweck dieses Lehrfaches ist, daß die Zöglinge in der Natur, diesem lebendigen, wunderreichen Buche voll Gotteschriften mit Andacht und Verstand lesen lernen, und dadurch ihren Geist aus dem Gebiete der äußern Erscheinung ins Reich des Uebersinnlichen und Göttlichen erheben. Dabei ist jedoch die Kenntniß des fürs bürgerliche Leben Nützlichen und Brauchbaren nicht zu versäumen.

Der Unterricht theilt sich in 2 Kurse, einen vorbereitenden und einen wissenschaftlichen.

Der 1ste Kurs fällt in die 2te Klasse und umfaßt, außer der Formen- und Stofflehre, die Beschreibung der merkwürdigsten Gewächse und Thiere hiesigen Kantons.

Um diesem Unterrichtszweige möglichst viel Leben und bildenden Werth zu geben, sollen mit den Zöglingen in dem Sommerhalbjahre Ausflüge in die Umgegend gemacht, Naturalien gesammelt, und zu Hause von jedem, ohne Rücksicht auf ein bestehendes System, nach einem beliebig gewählten Merkmale geordnet werden.

Im 2ten Kurse wird sodann der 3ten Klasse eine übersichtliche Kenntniß aller 3 Reiche der Natur nach einem herrschenden Systeme gegeben. Nach diesem sollen nun

auch die Schüler ihre früher angelegten Sammlungen umordnen.

Als Muster dient ihnen dabei die Naturaliensammlung der Schule, für deren Anlegung gleich von vorn herein ein zweckmäßiges Lokal nebst einer jährlichen Summe von einigen Louisd'or zu bestimmen ist.

§. 29.

Naturlehre.

Das Allgemeinfäßlichste und Nothwendigste aus der Naturlehre wird den Schülern in den 3 untern Klassen theils beim Lesen, theils in der physischen Geographie mitgetheilt. Selbständig und in mehr wissenschaftlicher Form kann dieser Lehrgegenstand erst in der 4ten Klasse vorgetragen werden, wo die zu dessen Auffassung erforderlichen mathematischen Kenntnisse vorausgesetzt werden müssen. Zweck desselben ist, daß die Schüler die in der Körperwelt wirkenden Naturkräfte und ihre Gesetze kennen lernen.

Beständiges Hinweisen auf die Anwendung desselben im Gewerbsleben soll dem Unterrichte Nutzen, und eine hinlängliche Anzahl Experimente sollen ihm Leben und Anschaulichkeit geben. Zur Ausübung dieses Letztern bedarf es aber durchaus eines physikalischen Apparats, auf dessen Anschaffung hiemit angetragen wird.

§. 30.

Zeichnen.

Bildung des Kunstsinnes und Kunstvermögens von Seiten der Form ist die Hauptaufgabe des Zeichenunterrichts.

Auf seiner untersten Stufe beginnt derselbe mit Bildung von geraden und krummen Linien, schreitet dann zur Kenntniß der Schattirung und der perspektivischen Gesetze fort, geht zum Zeichnen der mannigfaltigsten Erzeugnisse der Kunst und Natur über und schließt mit dem Nachbilden der Menschengestalt. Im Ganzen soll in der obern Klasse weniger kopirt, als nach der Natur gezeichnet werden.

§. 31.

Schönschreiben.

Dieses Unterrichtsfach, welches Einübung einer deutlichen, reinlichen und gefälligen Handschrift zum nächsten Zweck hat, wird in der Schule nur in den beiden untern Klassen gegeben. Die Schüler der obern Klassen üben sich, wo es nothwendig ist, zu Hause.

In Uebereinstimmung mit der Elementarschule werden in der Sekundaranstalt auch dieselben Vorschriften eingeführt. Uebrigens haben die Lehrer zur Förderung des Schönschreibens alle streng darauf zu halten, daß die Schüler ihre sämtlichen Arbeiten ordentlich und reinlich schreiben.

§. 32.

Singen.

Beredlung und Erhebung des Gemüthes ist das Hauptziel des Unterrichts im Gesange. Denn es wird durch denselben der Sinn für's Schöne angeregt und gepflegt, die gesellige Freude veredelt und erhöht, und das Herz mittelst eines frommen Liedes zur Andacht geweiht.

Dieses Lehrfach wird in abgemessener Stufenfolge, welche von dem Gesanglehrer selber zu bestimmen ist, durch alle 4 Klassen theoretisch und praktisch durchgeführt.

Von den 2 Stunden, welche in jeder Klasse für den Gesang festgesetzt sind, soll die eine der Theorie, die andere der praktischen Ausführung gewidmet werden.

In der letzten sollen alle Zöglinge der Anstalt sich mit einander gemeinsam üben.

§. 33.

In den meisten von den vorstehenden Lehrfächern konnte die Abstufung und Vertheilung des Unterrichtsstoffes nur allgemein angedeutet werden, weil die Leitfäden und Lehrbücher, nach welchen der Unterricht ertheilt werden soll, noch nicht bestimmt sind. Ist dies aber einmal geschehen, so soll jeder Lehrer verpflichtet sein, der Aufsichtsbehörde in seinen Fächern über eben benannte Punkte, wie auch über das Lehrverfahren selbst, seine Ansichten schriftlich vorzulegen.

§. 34.

Wöchentliche Stundenzahl für jedes Lehrfach in der Sekundarschule:

Religion	8	Stunden
Deutsch	17	„
Französisch	21	„
Italienisch	7	„
Latein	7	„
Griechisch	5	„
Mathematik	24	„
Geschichte	7	„
Geographie	11	„
Naturkunde	10	„
Zeichnen	8	„
Schönschreiben	5	„
Lesen	3	„
Gesang	5	„

139 Stunden.

Davon außer der Unterrichtszeit 8 Stunden.

Wöchentliche Stundenzahl für jedes Lehrfach in jeder Klasse.

Lehrfächer.	I.	II.	III.	IV.	
	oder untere Kl.	Kl.	Kl.	Kl.	
	Stundenzahl				
Religion	2	2	2	2	
Deutsch (Lesen mit inbegriffen)	9	5	4	2	} in der ersten Klasse 3 Stunden für's Lesen.
Französisch	6	6	5	4	
Rechnen	6	4	4	—	
Algebra	—	—	—	3	
Geometrie	—	2	2	3	} die Mädch. werd. fortgeschickt. in der II. Klasse Schweizergeschichte.
Geschichte	—	2	2	3	
Geographie	3	2	3	3	
Naturgeschichte	—	2	4	—	
Naturlehre	—	—	—	4	
Schönschreiben	3	2	—	—	
Zeichnen	2	2	2	2	} keine Stunde ist allen Klassen gemeinsam.
Gesang	2	2	2	2	
	33	31	30	28	
Latein	—	2	} 2	3	} Die Realschüler der II. Kl. arbeiten still im Deutschen und Französischen, die der III. und IV. Kl. im Frzöf. und Ital.
Griechisch	—	—			
Italienisch	—	—	1	2	
	33	33	33	33	} Die Gymnasialschüler arbeiten in allen Sprachen still.

Reala b t h e i l u n g :

Italienisch 3 Stunden, während die Gymnasialklasse in alten Sprachen still arbeitet;

1 Stunde während des Gesangs;

3 Stunden außer der Unterrichtszeit.

7 Stunden wöchentlich.

Gymnasialabtheilung:

Latein: 7 Stunden während der Unterrichtszeit.

Griechisch: 5 Stunden ganz außer der Unterrichtszeit. Daß die Stundenzahl für jedes Lehrfach nur annäherungsweise angegeben werden kann, weiß jeder Sachverständige.

§. 35.

Lehrmittel.

a) Lehrmittel, welche die Anstalt anschaffen muß:

- 1) Tabellenwerk für den Gesang von Nägeli;
- 2) Vorschriften zum Schönschreiben;
- 3) Modelle zum Zeichnen von Mevil;
- 4) ein Globus;
- 5) eine Wandkarte der Schweiz von Keller;
- 6) ein großes Planiglobium von Hälbig;
- 7) ein physikalischer Apparat;
- 8) eine Naturaliensammlung;
- 9) geometrische Instrumente;

b) Lehrmittel, welche die Kinder jeder Klasse haben müssen:

I. Klasse.

- 1) für den Religionsunterricht: die Bibel in Lutherischer Uebersetzung und das Züricher = Gesangbuch;
- 2) für den deutschen Sprachunterricht: eine Grammatik (die kleine von Götzinger) und ein Lesebuch (I Thl);
- 3) für's Französische: eine Grammatik (von Hirzel, durch alle Klassen) und eine Elementarlesebuch nebst Wörterbuch (von le Loup);
- 4) für's Rechnen: ein Exempelbuch (von Hrn. Pfr. Heer).

II. Klasse.

- 1) für den Religionsunterricht: Bibel und Gesangbuch, Krummacher's Bibelfatechismus;
- 2) für den deutschen Sprachunterricht: eine Grammatik (kleine von Götzinger) und ein Lesebuch;
- 3) für's Französische: eine Grammatik, ein Lese- und Wörterbuch;

- 4) für Geometrie: ein Lehrbuch (Legendre, übersetzt von Crelle, durch alle obern Klassen) und ein Reißzeug;
- 5) ein Schulatlas (von Stieler);
- 6) für's Lateinische: eine Grammatik (die kleine von Zumpt), ein Elementarlesebuch nebst Wörterbuch (von Seidenstückler), eine Anleitung zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische (von Krebs);

III. Klasse.

- 1) für den Religionsunterricht: die Lutherische Bibelübersetzung und das Gesangbuch;
- 2) für die Algebra: Aufgabensammlung von Meier Hirsch;
- 3) für die Geometrie: ein Reißzeug;
- 4) für den deutschen Unterricht: eine Grammatik (große von Götzinger) und ein Lesebuch, II. Thl. (von Scherr);
- 5) für's Französische: eine Grammatik, ein Lesebuch nebst Wörterbuch (von le Loup), dialogues français;
- 6) für's Italienische: eine Grammatik (von Fornasari), ein Lese- und Wörterbuch;
- 7) für's Latein: eine Grammatik (die kleine von Zumpt), Übungsstücke zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische (von Krebs), der Cornelius Nepos und ein Wörterbuch;
- 8) für's Griechische: Buttman's Schulgrammatik, und Jakobs Lesebuch (I. Thl.).

IV. Klasse.

Diese hat dieselben Lehrmittel nöthig, wie die 3te Klasse, und nur folgende kommen noch hinzu:

- 1) für die Algebra: die logarithmischen Tabellen;
- 2) für's Französische: Telemach (Fenelon);
- 3) für's Latein: die große Grammatik von Zumpt, Caesar de bello Gallico und Ovid's Metamorphosen;
- 4) für's Griechische: Homer (im Auszuge von Jakobs, IV. Thl.).

§. 36.

Jugendbibliothek.

Damit es denjenigen Böglingen, welche Lust und Eifer besitzen, sich durch Lektüre auch außer der Schule weiter zu bilden, nicht an Mitteln gebreche, so muß eine Jugendbibliothek angelegt werden. Zur Anlegung und Vermehrung derselben zahlen die Schüler der untersten Klasse jährlich einen viertel, die der drei obern Klassen aber einen halben Gulden.

§. 37.

Körperliche Uebungen.

Der in der Schule durch langes Sitzen und geistige Anstrengung ermattete Körper der Jugend bedarf nach abgelaufener Unterrichtszeit zu seiner Erholung der Bewegung im Freien. Wird ihm diese nicht zu Theil, so wird er bald schlaff und schwächlich, oder bleibt wenigstens linksisch und unbeholfen; Beides zum Nachtheile des Geistes. Nothwendig ist es daher, daß von Seiten der Erziehung, schon um des Geistes willen, auch für die Gesundheit, Stärke und Gewandheit des Körpers der Jugend gesorgt werde. Zwar verabsäumt ein größerer Theil derselben, von übersprudelnder Lebensfülle getrieben, selten eine Gelegenheit, aus der dumpfen Stubenluft hinaus zu kommen und draußen sich zu belustigen. Aber gewöhnlich wo? Meist auf der Gasse. Hier gibt es aber allerlei Gesellschaft, gute und böse; und die harmlose und unerfahrene Jugend sichtet nicht lange. Anfangs mißbehagt wohl dem unverdorbenen Knaben das schamlose Reden und wüste Treiben seiner rohen Spielgenossen; aber die Gewohnheit stumpft allmählig Sinn und Gefühl ab. Das Häßliche kommt ihm nach und nach weniger häßlich, das Rohe und Unsittliche nicht mehr so verabscheuungswürdig vor, als es wirklich ist. Endlich macht er mit, und ehe es seine Eltern oft nur ahnen, ist sein reines Innere untergegangen. So ist schon mancher brave Vater um seine beste Freude, manche treue Mutter um ihre süßeste Hoffnung betrogen worden.

Und was hat denn die Schule an solchen armen Kindern? Plagegeister, die jeden Augenblick Ruhe und Ordnung stören, stumpfe Köpfe, die auch das Leichteste nicht

fassen; wüste Gemüther, in denen kein höheres Leben Wurzel schlägt; kurz viel Mühe, aber keine Frucht. Schule und Elternhaus haben daher beide gemeinsam die heilige Pflicht auf sich, Verordnungen und Anstalten zu treffen, daß nicht in dem oft so wüsten und sinnlosen Treiben der reine Sinn der Jugend zugleich mit dem künftigen Lebensglücke derselben zu Grunde gehe.

Da es nun aber eben so unnatürlich als nachtheilig sein würde, wenn der muntern und rührigen Knabenvelt, um ihres eignen Bestens willen, die freie Luft sollte abgeschnitten werden, so wird hiemit zu einer Uebung der Vorschlag gethan, welche für den Körper und Geist gleich heilsam sein dürfte.

Es sollen nämlich die Schüler der Sekundaranstalt an bestimmten Tagen der Woche unter der Leitung eines ernstern und verständigen Mannes mit einander exerziren, an andern Tagen nach abgelaufener Unterrichtszeit unter Aufsicht eines Lehrers mit einander auf dem freien Platze vor der Schule spielen, oder sich auch im Laufen und Springen üben. Vom Exerziren befreien einzig nur körperliche Gebrechen und Kränklichkeit.

§. 38.

Schuldisciplin.

Da die Schule, in so fern sie den Namen einer Bildungsanstalt mit Recht führen will, die ihr übergebenen Kinder nicht bloß zu belehren, sondern in Verbindung mit dem Elternhause auch erziehen soll; so ist für sie die Disciplin gewiß ein eben so wichtiger Gegenstand, als der Unterricht. Denn der Zweck derselben ist ja kein anderer, als die Zöglinge, indem sie an Gehorsam, Fleiß, Ordnung, Verträglichkeit, Wahrhaftigkeit u. s. w. gewöhnt werden, zu sittlich guten Menschen zu bilden. Da es aber eine allgemein anerkannte Wahrheit ist, daß nicht so wohl Kenntniß und Geschicklichkeit, als vielmehr ein sittlich reiner Wille dem Leben Werth und Würde gibt, so ist und bleibt es auch für die Lehrer erste und höchste Aufgabe, alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, um ihre Schüler zu sittlich guten Menschen erziehen zu helfen.

Sie werden daher dieselben nicht nur zum Guten ermahnen, sondern ihnen selber mit einem guten Beispiele voran gehen. Ganz besonders werden sie sich angelegen sein lassen, sich in der Handhabung der Disciplin gegenseitig zu unterstützen, und in ihre Grundsätze über die Behandlungsweise der Schüler möglich größte Uebereinstimmung zu bringen. Zu dem Ende hin sollen sie, wenigstens monatlich einmal, freundschaftlich zusammen treten, und sich nicht nur über das Thun und Verhalten ihrer Zöglinge ihre Ansichten austauschen, sondern es sollen auch von ihnen gemeinschaftlich Schulgesetze entworfen, und diese, nach Approbation der Schulbehörde als Norm, nach welcher die Schüler in bestimmten Fällen zu behandeln sind, in der Schule eingeführt werden.

Der Geist aber der Gerechtigkeit, des Ernstes und der Liebe soll den Grundton in der Handhabung der Disciplin bilden, und auch da, wo Strenge nothwendig ist, soll doch das bessere Selbst des Kindes nie kränkend und wegwerfend behandelt werden.

§. 39.

Censur.

Um die Eltern von dem Thun und Verhalten, sowie von dem Fleiße und den Fortschritten der Kinder in Kenntniß zu setzen, und dadurch das für die Erziehung so wohlthätige Zusammenwirken von Schule und Familie zu fördern, sollen zu Ende jedes Monats Censuren ausgestellt werden. Um aber dem zeitraubenden Schreiben der Rubriken auszuweichen, sollen diese in zusammengebundenen Heften gedruckt werden.

§. 40.

Schulaufsichtsbehörde.

Damit der einmal eingeführte Schulplan nicht etwa bloß ein papierner bleibe, sondern sowohl im Ganzen, als in seinen einzelnen Theilen Leben und Wirklichkeit er- und behalte, so muß durchaus für die Sekundaranstalt eine Aufsichtsbehörde aufgestellt werden, welche über die Ausführung der im Plane festgesetzten Bestimmungen wache und überhaupt das Gedeihen des innern Lebens der Schule auf dem Wege gegenseitiger Berathung fördern helfe. Jedes Vierteljahr hat dieselbe aber dem Curatorium über

den Unterricht, sowie über den gesammten innern Zustand der Sekundarschule einen gedrängten Bericht abzustatten.

Diese Aufsichtsbehörde muß aber für die Elementar- und Sekundarschule eine und dieselbe sein, damit von ihr gleich von vorn herein der Schulorganismus beider Lehranstalten als ein innig zusammenhängendes Ganzes aufgefaßt, und als ein solches unter ihrer Leitung entwickelt und ausgebildet werde. Dem jeweiligen Direktor sollen als einem Mitgliede dieser Behörde wöchentlich 2—3 Stunden zum Besuch sämtlicher Elementar- und Sekundarklassen eingeräumt werden.

§. 41.

Nach jedem abgelaufenen Schuljahre soll der Schulplan von der Aufsichtsbehörde und den sämtlichen Lehrern der Anstalt einer Revision unterworfen, dabei das Mangelhafte ergänzt, das weniger Statthafte mit Zweckmäßigerem vertauscht und überhaupt die gesammte Einrichtung der Schule immer mehr vervollkommenet werden. Auffällige Abänderungen, welche von dieser engern Behörde und den Lehrern vorgeschlagen werden, müssen zur Kenntniß des Curatoriums gebracht werden.

Ansichten über Behandlung des Rechtschreibunterrichts.

(Fortsetzung).

Damit die Schüler angehalten werden, selbst zu denken, zu finden und zu ordnen, mache der Lehrer den Versuch, die Eigenthümlichkeiten der noch übrigen Mitlaute von den Schülern selbst auffuchen zu lassen. Er mag deswegen etwa auf folgende Weise verfahren:

L. Nennt mir nun die Namen derjenigen Mitlaute, von denen wir noch nicht gesprochen haben, oder schreibet mir die Buchstaben selbst auf!

Die Kinder werden wohl leicht nennen oder schreiben:

c, h, (i), l, m, n, q, r, s, s, ß, v, w, x, z, sch, st.